



2. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER HUNDESTEUERSATZUNG DER GEMEINDE OBERKRÄMER

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 sowie § 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6) i. V. m. § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 3 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer in ihrer Sitzung vom 08.12.2022 folgende Änderungssatzung der Hundesteuersatzung beschlossen:

Artikel 1

- (1) In § 4 Abs. 1 wird lit a) wie folgt neu gefasst:
„für den 1. Hund 48,00 Euro“
- (2) In § 4 Abs. 1 wird lit b) wie folgt neu gefasst:
„für den 2. Hund und jeden weiteren Hund 84,00 Euro“
- (3) In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird der Wert „280,00 €“ ersetzt durch den Wert „300,00 €“.
- (4) In § 4 Abs. 2 Satz 2 wird der Wert „400,00 €“ ersetzt durch den Wert „420,00 €“.
- (5) § 4 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Weist der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Absatz 3 der brandenburgischen Hundehalterverordnung -HundehV- die Ungefährlichkeit des von ihm gehaltenen Hundes bzw. der von ihm gehaltenen Hunde nach, so gilt rückwirkend zum Anmeldungsdatum des Hundes der Steuermaßstab aus Absatz 1.“

Artikel 2

- (1) In § 5 Abs. 4 wird nach dem ersten Satz folgender zweiter Satz neu eingefügt:
„Die hinlängliche Eignung als Jagdhund ist nachzuweisen.“
- (2) In § 5 wird nach dem Abs. 6 ein Abs. 7 wie folgt neu eingefügt:
„Die Steuerbefreiung nach Absatz 2 und 4 gilt maximal für 2 Hunde pro Haushalt. Jeder weitere Hund im Haushalt, auf den die Befreiungstatbestände zutreffen, ist nicht steuerbefreit.“

Artikel 3

§ 6 wird insgesamt wie folgt neu gefasst:

1. „Der Steuersatz aus § 4 Absatz 1 ist auf Antrag um 50 % zu reduzieren für:
 - a. Rettungshunde, welche mit ihrem Halter ehrenamtlich in Rettunghundestaffeln tätig sind. Die hinlängliche Eignung als Rettungshund ist nachzuweisen.
 - b. Therapiehunde, die für eine tiergestützte medizinische Behandlung (beispielsweise im Rahmen einer Psychotherapie, Ergotherapie, Physiotherapie, Sprach- und Sprechtherapie oder Heilpädagogik und in der Geriatrie) eingesetzt werden. Zur Gewährung der Ermäßigung ist ein Ausbildungszertifikat als Therapiehund vorzulegen sowie der Einsatz im therapeutischen bzw. pädagogischen Bereich nachzuweisen.



2. Die Steuerermäßigung aus Absatz 1 gilt maximal für 2 Hunde pro Haushalt. Jeder weitere Hund im Haushalt, auf den die Ermäßigungstatbestände zutreffen, ist nicht steuerermäßigt.“

Artikel 4

- (1) In § 7 wird Absatz 1 ersatzlos gestrichen.
- (2) Die Absätze 2 bis 5 des § 7 rutschen in der Nummerierung auf und stellen nunmehr die Absätze 1 bis 4 dar.

Artikel 5

- (1) In § 10 Abs. 1 werden vor der Wortgruppe „Gemeinde Oberkrämer“ die Worte „Steuerverwaltung der“ eingefügt.
- (2) In § 10 Abs. 2 Satz 1 werden nach der Wortgruppe „weggezogen ist, bei der“ und vor der Wortgruppe „Gemeinde Oberkrämer“ die Worte „Steuerverwaltung der“ eingefügt.
- (3) In § 10 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „ab“ durch das Wort „an“ ersetzt.
- (4) In § 10 Abs. 3 Satz 7 wird hinter dem Wort „Hundesteuermarke“ das Wort „verwaltungsgebührenpflichtig“ eingefügt.
- (5) In § 10 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind gemäß § 12 Absatz 1 Nr. 3 a KAG i. V. m. § 93 AO verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Oberkrämer auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.“

Artikel 6

- (1) In § 11 Absatz 1 lit. a wird die Verweisungsnorm von „§ 7 Absatz 5“ geändert in „§ 7 Absatz 4“.
- (2) In § 11 Absatz 2 lit. b wird die Verweisungsnorm von „§ 2 Absatz 1“ geändert in „§ 2 Absatz 2“.
- (3) In § 11 Absatz 3 Satz 2 wird die Wortgruppe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987/BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354)“ ersatzlos gestrichen.

Diese 2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Oberkrämer vom 28. Juni 2011 tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Oberkrämer, 09.12.2022

W. Geppert
Bürgermeister